

Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

NACHDEM DIE DERZEITIGE GESETZESLAGE ZUM PERSONENGESELLSCHAFTSRECHT WEDER AN DIE RECHTSPRAXIS NOCH AN DIE ERFORDERNISSE DES MODERNEN WIRTSCHAFTSLEBENS ANGEPASST IST, HAT DAS BMJV EIN UMFANGREICHES UND SINNVOLLES REFORMVORHABEN ANGESTOSSEN.

Summary

- Subjektpublizität und Gesellschaftsregister
- Gesetzliche Notgeschäftsführung und Gesellschafterklage
- Gesetzlich geregeltes Beschlussmängelrecht
- Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung nun jährlich
- Angleichung des Haftungsregimes der GbR an das der OHG
- Auflösungsgründe werden zu Ausscheidensgründen
- Eigener Untertitel für die BGB-Innengesellschaft
- Aufhebung des § 899a BGB
- Personenhandelsgesellschaft für Freiberufler
- Statuswechsel und Sitzwahlrecht
- Umwandlungsfähigkeit der GbR
- Potentielle Auswirkungen des MoPeG auf die Praxis

Eine vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz eingesetzte Expertenkommission hat einen „Mauracher Entwurf“ für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vorgelegt. Es handelt sich hierbei um ein im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vorgesehenes Reformvorhaben. Das Vorhaben hat den Hintergrund, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Urform der Personengesellschaft ursprünglich als nicht rechtsfähige Gesamthandsgemeinschaft konzipiert wurde. Mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit der am Rechtsverkehr teilnehmenden GbR hat der Bundesgerichtshof im Jahre 2001 einen Systemwechsel eingeläutet, ohne dass dieser seither gesetzgeberisch hinreichend nachvollzogen worden ist. Das MoPeG will diesen Systemwechsel nun kodifizieren und das zum Teil noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Personengesellschaftsrecht an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftslebens anpassen.

Hierzu schlägt das MoPeG die Änderung von 39 Gesetzen vor, wobei diese Änderungen nicht nur mit redaktionellen Änderungen, sondern auch mit umfangreichen Neu- und Zusammenfassungen einhergehen sollen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der wesentliche Inhalt des Entwurfs soll nachfolgend dargestellt werden.

Subjektpublizität und Gesellschaftsregister

Wichtigstes Novum des MoPeG ist, dass der GbR Subjektpublizität verschafft werden soll. Hierzu soll ein Gesellschaftsregister geschaffen werden (§ 707 BGB-E). In dieses kann sich die GbR freiwillig eintragen lassen (Eintragungswahlrecht); die Eintragung soll für die Erlangung der Rechtsfähigkeit daher nicht konstitutiv sein. Die erstmalige Anmeldung zum Gesellschaftsregister muss Namen, Vertragssitz und Anschrift der GbR sowie Angaben zu jedem Gesellschafter und der Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter enthalten. Hat die GbR von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch gemacht, kann sie sich nicht mehr auf freiwilligen Antrag hin löschen lassen (§ 707a Abs. 4 BGB-E). Die GbR hat fortan Änderungen im Gesellschaftsverhältnis zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Mit der Eintragung ist sie berechtigt, als Namenszusatz die Bezeichnung „*eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts*“ oder „*eGbR*“ zu tragen. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Publizitätsvorschriften des § 15 Handelsgesetzbuch (HGB) auf das Gesellschaftsregister entsprechend anwendbar sein.



Gesetzliche Notgeschäftsführung und Gesellschafterklage

Das MoPeG sieht eine Reihe von Änderungen vor, die den Gesellschaftern Rechtssicherheit bringen und damit zugleich ihre Gesellschafterrechte stärken sollen. Zum einen sieht der Entwurf die bislang nicht geregelte, aber anerkannte allgemeine Notgeschäftsführungsbefugnis eines jeden Gesellschafters vor (§ 715a BGB-E). Der Entwurf verankert zum anderen die bereits anerkannte Rechtsfigur der „actio pro socio“ bzw. der „Gesellschafterklage“ im Gesetz (§ 715b BGB-E). Die Geltendmachung von Sozial- und Drittansprüchen wird durch das MoPeG zu einem einheitlichen Institut zusammengefasst. Als gemeinsame Rechtsfolge begründet die Gesellschafterklage eine Einziehungs- und Prozessführungsbefugnis des Gesellschafters und ordnet die Gesellschafterklage als einen Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft ein. Die Regelungen zur Gesellschafterklage gelten aufgrund der Verweisungsvorschriften des § 105 Abs. 2 HGB-E bzw. 161 Abs. 2 HGB auch für die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

Gesetzlich geregeltes Beschlussmängelrecht

Mit dem MoPeG wird erstmalig ein gesetzlich geregeltes Beschlussmängelrecht für Personengesellschaften eingeführt (§§ 714a ff. BGB-E i.V.m. § 105 Abs. 2 HGB-E bzw. 161 Abs. 2 HGB bzw. § 1 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)). Der Entwurf sieht ein Beschlussmängelrecht nach dem sog. Anfechtungsmodell vor. Das MoPeG orientiert sich insoweit an den aktienrechtlichen Beschlussmängelvorschriften der §§ 241 ff. Aktiengesetz (AktG). Zukünftig ist daher zwischen Beschlussmängeln, die zur Nichtigkeit, und solchen, die zur bloßen Anfechtbarkeit des Beschlusses führen, zu unterscheiden. Abweichend vom AktG soll die Frist zur Anfechtungsklage jedoch drei Monate betragen (§ 714c Abs. 1 S. 1 BGB-E). Das Anfechtungsmodell gilt sodann nur, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regelt (§ 708 BGB-E).

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung nun jährlich

Das MoPeG wandelt das historische Konzept der GbR von einer bloßen Gelegenheits- zu einer Dauergesellschaft um. Entsprechend soll nicht mehr bestimmt werden, dass der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung einmalig nach Auflösung der Gesellschaft stattzufinden haben, sondern dass ein jährlicher Rechnungsabschluss bzw. eine jährliche Gewinnverteilung zu erfolgen haben (§ 718 BGB-E).

Angleichung des Haftungsregimes der GbR an das der OHG

Die persönliche Haftung der Gesellschafter ist nun in den §§ 721, 721a und 721b BGB-E geregelt. Über die neue Verweisungsregelung des § 105 Abs. 2 HGB-E sollen die Haftungsvorschriften der §§ 721 ff. BGB-E auch für die OHG, und über § 161 Abs. 2 HGB für die KG, entsprechend anwendbar sein. Der Entwurf gleicht das Haftungsregime der GbR an das der OHG an, indem die §§ 721 ff. BGB-E die neuere Rechtsprechung zur Gesellschafterhaftung analog §§ 128 bis 130 HGB aufgreifen. § 721 BGB-E ist dem § 128 HGB, § 721a BGB-E dem § 129 HGB und § 721b BGB-E dem § 130 HGB nachgebildet. An die Stelle der bisherigen Haftungsregelungen des HGB rücken nach dem MoPeG Vorschriften zur Auflösung der OHG (§§ 126 ff. HGB-E).

Auflösungsgründe werden zu Ausscheidensgründen

Die geltende Gesetzeslage zur Auflösung der GbR soll nach dem MoPeG umgekehrt werden. Die bisherigen Auflösungsgründe sollen nicht mehr zur Auflösung der GbR, sondern primär zum Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters führen (§ 723 BGB-E). Stirbt z. B. ein Gesellschafter, scheidet dieser nach dem Entwurf kraft Gesetz aus der Gesellschaft aus. Einer Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag bedarf es zukünftig nicht mehr, um diese Rechtsfolge herbeizuführen.



Eigener Untertitel für die BGB-Innengesellschaft

Der Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages folgend, führt das MoPeG einen eigenen Untertitel für die auf die nichtrechtsfähige Innengesellschaft anwendbaren Vorschriften ein. Hierdurch soll einer systembildenden Unterscheidung zur rechtsfähigen Außengesellschaft Rechnung getragen werden. Für Gesellschafter einer Innengesellschaft wird damit eine gesetzliche Aufanglösung zur Ausgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse untereinander geschaffen.

Aufhebung des § 899a BGB

§ 899a BGB soll nach dem MoPeG aufgehoben werden. Denn durch die Anerkennung der Subjektpublizität der GbR ist das geltende Regelungsmodell gemäß §§ 899a BGB i.V.m. 47 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) zur Identifizierung der GbR über ihren Gesellschafterkreis obsolet. Die Eintragung der GbR in das Grundbuch ist dennoch nicht ohne Weiteres möglich. Der Entwurf koppelt die Eintragung der GbR an den Nachweis ihrer Eintragung in das Gesellschaftsregister. Nach dem neuen § 47 Abs. 2 GBO-E soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist (grundbuchverfahrensrechtliche Sperre).

Personenhandelsgesellschaft für Freiberufler

Bedeutsame Änderungen sieht das MoPeG auch für den Gesellschaftszweck vor. Zukünftig sollen sich auch Angehörige der Freien Berufe unter bestimmten Voraussetzungen als Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft zur Ausübung Freier Berufe zusammenschließen dürfen (§ 107 Abs. 1 HGB-E). Möglich soll damit insbesondere eine GmbH & Co. KG für Freiberufler sein. Für den Begriff der Freien Berufe soll die Legaldefinition des § 1 Abs. 2 PartGG maßgeblich sein. Die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Freien Berufe steht nach dem MoPeG jedoch unter dem Vorbehalt berufsrechtlicher Zulässigkeit, d. h. wenn das einschlägige Berufsrecht dies zulässt. Dies macht ein Agieren des Gesetzgebers erforderlich, bevor die einzelnen Freien Berufe von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können.

Statuswechsel und Sitzwahlrecht

Das MoPeG führt das neue Institut des sog. Statuswechsels ein (§ 707c BGB-E). Hierunter ist der Wechsel von einer in einem Register eingetragenen Personengesellschaft in ein anderes Register zu verstehen. Neuerungen ergeben sich nach dem MoPeG auch insoweit, als dieses für Personengesellschaften ein Sitzwahlrecht einführt, wenn diese im Gesellschafts-, Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen sind (§ 706 BGB-E).

Umwandlungsfähigkeit der GbR

Durch die Eintragungsfähigkeit der GbR in das Gesellschaftsregister wird dieser die Möglichkeit zur Umwandlung eröffnet. Eine eingetragene GbR soll im gleichen Maße wie eine Personenhandelsgesellschaft an Umwandlungsvorgängen (Verschmelzung und Spaltung) beteiligt sein können. Deshalb soll der zukünftige § 3 Abs. 1 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) die eingetragene GbR als verschmelzungsfähigen Rechtsträger vorsehen. Die Expertenkommission erfüllt damit eine langjährige Forderung der Praxis und Wissenschaft.

Potentielle Auswirkungen des MoPeG auf die Praxis

Lange Zeit fokussierte sich der Gesetzgeber nicht auf das Personengesellschaftsrecht. Bei dem MoPeG handelt es sich nun um einen ersten Gesetzesvorschlag, der als Diskussionsgrundlage für Länder und Verbände dienen kann. Welchen Inhalt das Gesetz letztlich haben wird und wann das Gesetzgebungsvorhaben tatsächlich abgeschlossen wird, lässt sich derzeit nicht vorhersagen. Angestrebt ist, dass das MoPeG noch in der 19. Legislaturperiode Grundlage für ein Gesetzgebungsverfahren wird. Bereits in seiner jetzigen Fassung hätte das MoPeG erhebliche Auswirkungen auf die Praxis.

Begrüßenswerte Folge des MoPeG wäre zunächst, dass das Recht der Personengesellschaften deutlich übersichtlicher geregelt wäre. Die Subjektpublizität erleichtert zudem den Rechtsverkehr mit einer GbR und bringt Rechtssicherheit. So ermöglicht die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister, Vertretungsbefugnisse der GbR im Außenverhältnis nachzuweisen. Es wird insge-



samt für Transparenz in den Gesellschaftsverhältnissen gesorgt. Auch die Kodifizierung des Beschlussmängelrechts bringt der Gesellschaft wie den Gesellschaftern mehr Sicherheit. Hierzu trägt nicht nur die Befristung der Beschlussmängelklage bei, sondern auch, dass mit einer gesetzlichen Regelung Wirksamkeitsrisiken eines vertraglich geregelten Beschlussmängelrechts minimiert werden.

Bei einer Umsetzung des MoPeG in seiner jetzigen Fassung würde man als Gesellschafter letztlich insgesamt nicht umhinkommen, bestehende Gesellschaftsverträge auf die neue Gesetzeslage zu überprüfen und anzupassen.

Geprüft werden müssten zudem registerfähige Rechte und die Frage, ob sich eine GbR in das Gesellschaftsregister eintragen lässt. Denn das MoPeG setzt diverse Anreize, die in der Praxis zu einem faktischen Zwang führen, eine (bestehende) GbR in das Gesellschaftsregister einzutragen. So ist die GbR nach dem Entwurf ohne Eintragung in das Gesellschaftsregister kein umwandlungsfähiger Rechtsträger, sie kann auch nicht in ein Aktienregister eingetragen werden (§ 67 Abs. 2 S. 3 AktG-E). Nach der einschlägigen Übergangsvorschrift des MoPeG gilt für eine GbR, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelungen unter Benennung ihrer Gesellschafter im Grundbuch eingetragen ist, dass sie die Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister nachzuholen hat, sobald sie über das betreffende Grundstücksrecht verfügen will oder sich der Gesellschafterbestand geändert hat.

Eine aufmerksame Verfolgung des Gesetzgebungsvorhabens ist vor diesem Hintergrund unerlässlich.

Dr. Markus Söhnchen

Rechtsanwalt, Partner

Standort Frankfurt

markus.soehnchen@gsk.de**Kristina Hartmann**

Rechtsanwältin

Standort Frankfurt

kristina.hartmann@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM